

2020-04-13, 22:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

1) Härtefallfonds- Phase 2 ab 16.04.2020

Folgende Informationen sind der Homepage des BMF entnommen. Weitere Details dazu gibt es noch nicht.

Ansuchen für die Auszahlungsphase 2 können frühestens ab 16.04.2020 eingebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt können keine Ansuchen mehr für die Auszahlungsphase 1 gestellt werden. In der zweiten Phase kann über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten eine Unterstützung von bis zu 6.000 Euro – von durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedrohte Unternehmen – beantragt werden. Dabei wird anteilig auf den Nettoverdienstentgang abgestellt.

Im Gegensatz zu Phase 1 entfallen sowohl die Verdienst-Obergrenze als auch die -Untergrenze als Eintrittskriterium. Zum Nachweis der Selbständigkeit muss eine SV-Anmeldung erfolgt sein und im letztverfügbaren Steuerbescheid müssen Einkünfte aus Selbstständigkeit deklariert sein.

*Der **Verdienstentgang** aus dem aktuellen „COVID-Monat“ (z.B. 16.03. bis 15.04.) im Vergleich zum Einkommen ALT wird mit **80%** (bei Geringverdienern mit 90%) ersetzt und mit 2.000 Euro pro Monat für maximal 3 Monate gedeckelt. Allfällig erhaltene Zuwendungen aus der Phase 1 werden bei dem ersten Zuschuss aus der Phase 2 gegengerechnet.*

Die Daten für Umsatz ALT & Einkommen ALT werden aus dem letztverfügbaren Steuerbescheid bzw. dem Durchschnitt der letzten 3 verfügbaren Steuerbescheide (insbesondere um Karenzzeiten abzufedern) abgeleitet. Der Umsatzeinbruch ist durch die Förderwerber selbst auf geeignete Art und Weise nachzuweisen. Für die Auszahlungsphase 2 ist die wirtschaftlich signifikante Bedrohung bei Antragstellung auf geeignete Art und Weise darzustellen.

Das Einkommen ALT kann – wie oben erwähnt – optional nicht nur auf den letzten Steuerbescheid, sondern auf 3 Jahre/Steuerbescheide gerechnet werden, um z.B. Karenzzeiten auszugleichen. Die Anträge werden jeweils monatlich gestellt. Allfällig erhaltene Zuwendungen aus der Phase 1 werden bei dem ersten Zuschuss aus der Phase 2 gegengerechnet.

In Fällen von Mehrfachversicherungen bzw. Nebenverdiensten wird das Modell „Auffüllen auf 2.000 Euro“ angewandt. Insgesamt gilt eine Deckelung von 2.000 Euro – dies beinhaltet Bezüge aus dem Härtefallfonds und alle anderen Einkommen. Dabei werden etwa unselbstständige Einkommen angerechnet.

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter + Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb+UB

2) Härtefallfonds für L+F – bis 15.04.2020 Phase 1, danach Phase 2

Für Betriebe, die ihr Einkommen aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften, besteht ebenfalls die Möglichkeit, um eine Soforthilfe aus dem Härtefallfonds anzusuchen. Die Abwicklung der Förderung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Privatzimmervermieter erfolgt online über die Agrarmarkt Austria. Hier können Wein- und Mostbuschenschankbetriebe, Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe vermieten (Urlaub am Bauernhof) sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die an Gastronomie oder Schulen direkt vermarktet haben, um Unterstützung ansuchen. Anspruchsberechtigt sind außerdem Privatzimmervermieter von privaten Gästezimmern im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Informationen finden sie unter:

- www.eama.at

3) Unterstützung von Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten

Grundsätzlich sind die Sozialämter in den Magistraten und Bezirkshauptmannschaften für finanzielle Unterstützungen (Mindestsicherung/Sozialhilfe) zuständig. Um einkommensschwache Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen, kann – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Überbrückungshilfe aus dem im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) angesiedelten Familienhärteausgleich beantragt werden.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kastner & Schatz – Team

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Amstetten@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: Mag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: Mag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb